

Auszug aus der Wahlordnung der PTK Bayern

in der Fassung vom 14. April 2011

§ 6

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter bestimmt den letzten Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlvorschläge sind für beide Berufsgruppen (Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) getrennt zu erstellen.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten bis zu dem nach Absatz 1 festgesetzten Termin beim Wahlleiter eingereicht werden. ²In der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten müssen sie von mindestens 25 Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind. ³In der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten müssen sie von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die Angehörige der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind. ⁴Die Bewerber sind zugleich Unterzeichner ihres Wahlvorschlages. ⁵Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten höchstens 45 Bewerber enthalten. ⁶Die Wahlvorschläge dürfen in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten höchstens 15 Bewerber enthalten.

⁷Vorgeschlagene Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in erkennbarer Rangfolge aufzuführen (§ 7 Abs. 3). ⁸Jeder Wahlvorschlag erhält einen vom Wahlvorschlagseinreicher benannten Listennamen, der max. 55 Zeichen enthalten darf. ⁹Soweit ein Listennamen mehrfach eingereicht wird, kann derjenige Wahlvorschlag den Namen führen, der diesen Listennamen zuerst beim Wahlleiter eingereicht hat (§ 7 Abs. 1, Satz 1). ¹⁰Der Wahlleiter informiert diejenigen, die den Listennamen deshalb nicht verwenden dürfen, unverzüglich über die Ablehnung des Listennamens. ¹¹Bei gleichzeitigem Eingang des Listennamens entscheidet das Los. ¹²Den Losentscheid fällt der Wahlleiter in Anwesenheit seines Stellvertreters.
¹³Die Wahlvorschläge haben
 - a) Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Dienst-/Praxisanschrift bzw. Hauptwohntort der sich bewerbenden Personen,
 - b) deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,
 - c) den Wahlvorschlagseinreicher gemäß Satz 1 (Familien- und Vornamen, Anschrift, Telefon)zu enthalten.
- (4) Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einem Wahlvorschlag zulässig.
- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (6) Werden keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.